

Baustellen-Info Nr. 1

Die Baustellenverordnung und der beauftragte Dritte

Mit der Baustellenverordnung von 1998 hat der Gesetzgeber bestimmte Anforderungen an den Arbeitsschutz auf Baustellen definiert. Neben dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator sind dies vor allem schriftliche Anforderungen, wie z. B. die „Unterlage für spätere Arbeiten“ und die schriftliche Vorankündigung.

Völlig neu hingegen war die Feststellung, dass dem Bauherrn als Veranlasser des Bauvorhabens eine gewisse Mitverantwortung für die sichere Durchführung der Arbeiten zugeschrieben wird. Diese Verantwortung wird durch die technische Regel RAB 10 unter anderem in einen direkten Zusammenhang mit § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) gesetzt.

Somit ergeben sich aus der Baustellenverordnung fünf Anforderungen, welche der Bauherr umzusetzen hat:

1. Erstellen der Vorankündigung (§ 2 BauStellV)
2. Erstellen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (§ 2 BauStellV)
3. Bestellen eines Koordinators .. (§ 3 BauStellV)
 - a. .. für die Planungsphase des Bauvorhabens
 - b. .. für die Ausführungsphase des Bauvorhabens
4. Erstellen einer Unterlage für spätere Arbeiten (§ 3 BauStellV)
5. Aktives Hinwirken auf die Einhaltung von § 4 Arbeitsschutzgesetz

Verantwortlich für die Umsetzung der Baustellenverordnung ist grundsätzlich der Bauherr. Der Bauherr kann sich dieser Verantwortung nur entledigen, indem er einen sogenannten „beauftragten Dritten“ benennt.

Die Bestellung eines Dritten ist also tatsächlich eine nahezu komplette Verantwortungsübertragung vom Bauherrn an diesen Dritten. Beim Bauherrn verbleibt lediglich ein kleiner Rest Verantwortung, welche sich mit der ordnungsgemäßen Auswahl und Beauftragung des Dritten begründet.

Die eigentliche Verantwortung für die Umsetzung der Baustellenverordnung, gemeint sind hier die oben erwähnten fünf Anforderungen, liegt jedoch jetzt beim Dritten.

Das bedeutet, nicht mehr der Bauherr, sondern der Dritte beauftragt jetzt die Erstellung des SiGe-Plans. Der Dritte und nicht mehr der Bauherr wählt den Koordinator aus und bestellt diesen ordnungsgemäß usw.

Vereinfacht gesagt: **Wer die Verantwortung trägt, der trifft auch die Entscheidungen!**

Daraus ergibt sich dann auch schlüssig, bis zu welchem Zeitpunkt sich der Bauherr entschieden haben muss, ob er die Baustellenverordnung selber umsetzen möchte oder ob er diese Verantwortung an einen Dritten überträgt: Nämlich vor dem Zeitpunkt, an welchem die erste der fünf Anforderungen umgesetzt werden muss. In der Regel ist dies die

Baustellen-Info Nr. 1

Bestellung des Koordinators für die Planungsphase, welcher in etwa zu Beginn der Ausführungsplanung einbezogen werden sollte.

Um es noch einmal deutlich zu sagen: Steht ein Bauvorhaben bereits am Anfang der Ausführungsphase, so kann der Bauherr keinen Dritten mehr bestellen!

Denn man kann keine Verantwortung rückwirkend übertragen. Und in diesem Szenario liegt der richtige Zeitpunkt für die Umsetzung nahezu aller Anforderungen (1, 2, 3a, 4 und 5) bereits in der Vergangenheit.

Abschließend noch kurz etwas zum bislang recht häufig benutzten Begriff der „Verantwortung für die Umsetzung der Baustellenverordnung“.

In § 3 Absatz 1a der Baustellenverordnung steht:

„Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte wird durch die Beauftragung geeigneter Koordinatoren nicht von seiner Verantwortung entbunden.“

Das bedeutet ganz eindeutig, der Koordinator übernimmt vom Bauherrn nicht die Verantwortung für die Umsetzung der Verordnung. Dies verdeutlicht im Gegenteil noch einmal den Beratungscharakter der Koordinationstätigkeit. Denn der Koordinator berät den Bauherrn bzw. Dritten bei der Umsetzung der Baustellenverordnung und natürlich alle am Bauvorhaben Beteiligten bei der Einhaltung der Anforderungen aus § 4 Arbeitsschutzgesetz.

Worauf bezieht sich also das Zitat im vorletzten Absatz?

Ganz eindeutig auf die fünfte der anfangs aufgelisteten Anforderungen:

Aktives Hinwirken auf die Einhaltung von § 4 Arbeitsschutzgesetz!

(Mehr zu § 4 in „HIRAcon-Info Nr. 2)

Das bedeutet, der Bauherr oder sein Dritter muss, natürlich beraten vom Koordinator, aktiv darauf hinwirken, dass die Beteiligten an seinem Bauvorhaben gemäß der Grundsätze des Arbeitsschutzes in § 4 Arbeitsschutzgesetz arbeiten. Der Bauherr wird also durch die Baustellenverordnung verpflichtet, sich aktiv mit der Planung und Ausgestaltung der Arbeiten auseinander zu setzen. Er muss unter Umständen sogar in das Selbstbestimmungsrecht der beauftragten Gewerke eingreifen, wenn er der Meinung ist die Durchführung der Arbeiten entspricht nicht den Anforderungen des § 4 Arbeitsschutzgesetz.

Dies ist natürlich insbesondere in der Planungsphase des Bauvorhabens von großer Bedeutung. Denn hier kann man noch relativ leicht Einfluss auf die Gestaltung der Arbeiten nehmen.

Fazit:

Einmal mehr wird hier deutlich, wie eminent wichtig die frühzeitige Bestellung eines qualifizierten Koordinators mit umfassenden arbeitsschutzfachlichen Kenntnissen ist.

Impressum

Herausgeber und Redaktion:
ViSdP: Peter Hink
HIRAcon GmbH
Im Taubental 58, 41468 Neuss
0 21 31 - 73 97 99-0
verlag@hiracon.eu
www.hiracon.eu